
Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische
Angebote für Kinder und Jugendliche bereithalten

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg
Stand: 26.02.2026



Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

Inhalt

Vorwort	1
1. Warum braucht es Schutzkonzepte?	1
2. Wer erstellt das Schutzkonzept für unsere Einrichtung oder Organisation?	3
3. Wie fangen wir am besten an?	4
4. Aus welchen Bausteinen besteht ein Schutzkonzept?	5
5. Welche Potentiale und Risiken nehme ich in meiner Einrichtung oder Organisation wahr? (Potential- und Risikoanalyse)	6
6. Bereich: Prävention - Was macht unsere Einrichtung oder Organisation, um Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen vorzubeugen?	9
6.1 Leitbild	9
6.2 Führungszeugnis	10
6.3 Selbstverpflichtungserklärung	10
6.4 Verhaltensampel/ Verhaltenskodex/Ehrenkodex	12
6.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)	15
6.6 Beschwerdemanagement	15
7. Bereich: Intervention - Wie verhalten sich die in der Einrichtung oder Organisation Tätigen, wenn sie merken, dass ein Kind oder Jugendlicher von Gewalt betroffen ist?	16
7.1 Vorgehen bei Verdacht auf eine mögliche Gefährdung im privaten Bereich	16
7.2 Vorgehen bei Verdacht auf eine mögliche Gefährdung in der eigenen Einrichtung oder Organisation	18
7.3 Dokumentation	19
7.4 Vernetzung und Kooperation	19
7.5 Rehabilitation	20
8. Bereich: Evaluation (Folgemaßnahmen) - Wie geht die Einrichtung oder Organisation mit Fällen von Gewalt im Nachhinein um?	21
9. Was gibt es am Ende noch zu wissen?	22
10. Abbildungsverzeichnis	23

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

Vorwort

Mit der gesetzlichen Verankerung von Schutzkonzepten stehen viele Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen das erste Mal vor der Herausforderung, diese zu erstellen. Um genau solche Prozesse zu begleiten, wurde die Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg im vergangenen Jahr vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gebeten, die Praxis durch Materialien beratend zu unterstützen.

Der vorliegende Fragenkatalog richtet sich in erster Linie an Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische¹ Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig oder dauerhaft bereithalten und keine Fachkräfte im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII² oder Berufsgeheimnisträger gemäß § 4 KKG³ sind. Darüber hinaus kann der Fragenkatalog auch von Fachkräften genutzt werden, die den vorgenannten Paragrafen angehören. Diese müssen jedoch ihre eigenen gesetzlichen Grundlagen beachten bzw. hinzuziehen.

1. Warum braucht es Schutzkonzepte?

Am 01. August 2024 ist das Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)⁴ in Kraft getreten. Hierin heißt es (§§ 26 und 27 BbgKJG), dass sowohl alle Einrichtungen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erbringen, als auch Personen, Organisationen und Unternehmen, die spezifische Angebote für Kinder und

¹ Von einem spezifischen Angebot kann ausgegangen werden, wenn sich das Angebot seinem äußeren Erscheinungsbild nach und als Zielgruppe speziell an Kinder und Jugendliche richtet. Bei Angeboten und Einrichtungen, die sich sowohl an Erwachsene als auch an Kinder und Jugendliche richten, ist nicht von einem spezifischen Angebot auszugehen. Als kennzeichnend kann auch angenommen werden, dass das Angebot von Kindern und Jugendlichen allein, d. h. in Abwesenheit der Eltern, wahrgenommen werden kann und insoweit die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen bei der Nutzung des Angebots vom Anbieter übernommen wird.

² Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII)

³ Hierunter zählen 1) Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2) Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3) Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie 4) Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, 5) Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, 6) staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder 7) Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen (vgl. § 4 KKG)

⁴ <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkjg>

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

Jugendliche regelmäßig oder dauerhaft bereithalten, zur Erstellung von Schutzkonzepten verpflichtet sind.

Kinder und Jugendliche haben nach der UN-Kinderrechtskonvention, aber auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 BGB). Einrichtungen und Organisationen, in denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, kommt hierbei eine wichtige Aufgabe zu. Sie sollen sowohl ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein als auch ein Kompetenzort, an welchem Kinder und Jugendliche Hilfe bekommen, wenn sie diese benötigen.

I. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

Kinder haben das Recht, gesund aufzuwachsen und sich körperlich, geistig, seelisch und sozial zu entwickeln.

II. Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung

Kein Kind darf aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung oder anderer Merkmale benachteiligt werden.

III. Recht auf Spiel, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

Kinder sollen Zeit und Raum zum Spielen, zur Erholung und zur Teilnahme am kulturellen Leben haben.

IV. Recht auf Meinungsäußerung und Beteiligung

Kinder dürfen ihre Meinung frei äußern und sollen bei Entscheidungen, die sie betreffen, gehört werden.

V. Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung

Kinder müssen vor körperlicher und seelischer Gewalt, Ausbeutung und Misshandlung geschützt werden.

VI. Recht auf Bildung

Kinder haben das Recht auf kostenlosen Grundschulunterricht und Zugang zu weiterführender Bildung.

Abbildung 1: Auszug aus Vereinte Nationen (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention). verfügbar unter: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

Haupt- und ehrenamtliche Personen in einer Einrichtung oder Organisation werden häufig zu wichtigen Bezugspersonen für Kinder und Jugendliche. Manchmal vertrauen sich die Kinder und Jugendlichen den Haupt- oder Ehrenamtlichen an und suchen Hilfe bei ihnen, weil sie beispielsweise von Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind. Gleichzeitig können aber auch von den haupt- und ehrenamtlichen Personen gewaltvolle Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen ausgehen.

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

Grundsätzlich können verschiedene Formen von Gewalt unterschieden werden. Hierzu zählen:

- Körperliche Gewalt – alle Arten von bewussten oder unbewussten Handlungen (z.B. Schlagen, Treten, Schütteln, Würgen, ...), die zu Schmerzen oder Verletzungen führen sowie Unterlassungen (z.B. fehlende Versorgung von Verletzungen)
- Seelische Gewalt – alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder und Jugendliche bspw. dauerhaft verängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein (z.B. Drohungen, verletzend verbale Äußerungen und Redensarten, emotionale Erpressung, Ablehnung)
- Vernachlässigung – die Grundbedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen (u.a. nach Versorgung, Nähe, Schutz, Kleidung, Förderung) werden bewusst oder aus Unkenntnis durch die Eltern nicht oder nicht ausreichend befriedigt
- Sexualisierte Gewalt – alle sexuellen Handlungen, die an oder vor Kindern und Jugendlichen, gegen ihren Willen und/oder ohne, dass sie zustimmen (können), vorgenommen werden sowie das Nutzen von sexualisierter Sprache und das Zeigen von pornografischen Bildern und Videos
- Häusliche Gewalt – jegliche Art körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt zwischen Erwachsenen in einer (zum Teil auch ehemaligen) Partnerschaft, die von den im Haushalt lebenden Kindern oder Jugendlichen unmittelbar oder indirekt wahrgenommen werden

Aus diesem Grund und weil die Risiken, Strukturen und Bedürfnisse je nach Einrichtung, Zielgruppe und Angebot unterschiedlich sind, ist es wichtig für jede Einrichtung oder Organisation ein individuelles Schutzkonzept zu entwickeln. Einerseits um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen (Schutzort) und andererseits betroffene Kinder und Jugendliche zu unterstützen, indem Haupt- und Ehrenamtliche wissen, was sie tun müssen, wenn sie von möglichen Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen erfahren (Kompetenzort).

2. Wer erstellt das Schutzkonzept für unsere Einrichtung oder Organisation?

Die Erstellung eines Schutzkonzeptes braucht Zeit. Im Idealfall sollen alle in der Einrichtung oder Organisation tätigen Personen an der Erstellung beteiligt werden. Insbesondere die Kinder und Jugendlichen und ggf. die Eltern⁵ sollten dabei berücksichtigt werden. Dabei müssen nicht immer alle gemeinsam an einem Tisch

⁵ Der Begriff Eltern umfasst alle Erziehungsberechtigten des jungen Menschen und meint damit u.a. auch zeitweilig Erziehungsbeauftragte, wie Lebenspartner*innen, Großeltern, Heimerzieher*innen, Ergänzungspfleger*innen oder Vormünder*innen.

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

sitzen. Vielmehr ist es ratsam, dass es eine feste Gruppe (Steuerungsgruppe) gibt, die sich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes verantwortlich fühlt und die einzelnen Arbeitsschritte plant und beschreibt. Ob eine Steuerungsgruppe gebildet wird, ist abhängig von der Größe der Einrichtung oder Organisation.

Unerlässlich ist jedoch, dass die Erstellung eines Schutzkonzeptes von der Leitung der Einrichtung oder Organisation gewollt und gefördert wird. Denn für die Erstellung eines solchen Konzeptes braucht es zeitliche und personelle Ressourcen. Die Entwicklung und Festigung einer gemeinsamen Haltung in der Einrichtung oder Organisation zum Thema Gewalt und gewaltfreies Handeln ist von zentraler Bedeutung.

3. Wie fangen wir am besten an?

Zu Beginn ist es notwendig, alle Personen, die in der Einrichtung oder Organisation beschäftigt sind, zu beteiligen und darüber aufzuklären, warum Schutzkonzepte wichtig und notwendig sind. Bereits hier geht es um die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung zur

Bereitschaft, sich mit den Themen Gewalt und mögliche Grenzverletzungen (also die Verletzung der persönlichen Grenze eines Kindes/Jugendlichen) auseinander zu setzen. Um eine gemeinsame Basis zu schaffen, kann es an dieser Stelle hilfreich sein, eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte zu planen. Unterstützung kann man dabei z.B. durch Fortbildungsträger oder Fachberatungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

Im nächsten Schritt kann schon einmal gesammelt und gesichtet werden: Was machen wir eigentlich schon, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen? Welche Regeln und Vereinbarungen gibt es bei uns bereits zum Schutz von Kindern und Jugendlichen? Haben wir möglicherweise Haupt- oder Ehrenamtliche, die über Wissen oder Kompetenzen im Bereich des Kinderschutzes verfügen? Wer möchte sich näher mit dem Thema beschäftigen? Was braucht es vielleicht noch?

Bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes geht es nicht um Schnelligkeit. Wichtig sind die kleinen Schritte und die Erarbeitung von relevanten Bausteinen für ein individuelles Schutzkonzept ohne zeitlichen Druck.

Die nachfolgende Grafik fasst die Schritte für die Erstellung eines Schutzkonzeptes einmal im Ganzen zusammen und kann als Orientierung dienen.⁶

⁶ siehe hierzu auch: Fachstelle Kinderschutz (2026): Infografik Schutzkonzepte https://fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/Infografik_Schutzkonzepte_IN_TERAktiv.pdf

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

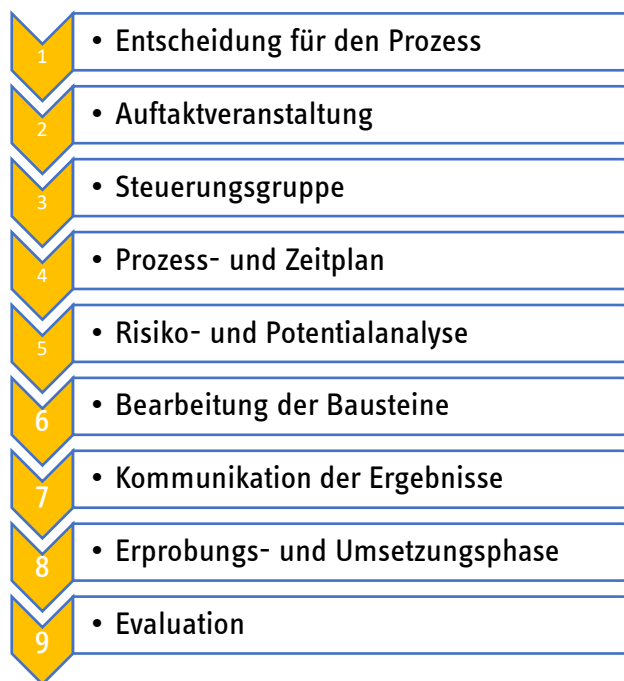


Abbildung 9: Schritte einer Schutzkonzepterstellung

4. Aus welchen Bausteinen besteht ein Schutzkonzept?

Ein Schutzkonzept beschäftigt sich in der Regel mit drei Bereichen:

- der Prävention – hier geht es um Fragen wie: Was macht unsere Einrichtung oder Organisation, um Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen vorzubeugen?
- der Intervention – hier geht es um Fragen wie: Wie verhalten sich die in der Einrichtung oder Organisation Tätigen, wenn sie merken, dass ein Kind oder Jugendlicher von Gewalt betroffen ist?
- und der Evaluation – hier geht es um Fragen wie: Wie geht die Einrichtung oder Organisation mit Fällen von Gewalt im Nachhinein um?

Der Ausgangspunkt, um die oben genannten Bereiche zu erarbeiten und einrichtungs- und organisationsbezogene Antworten auf die Fragen zu finden, ist eine Potential- und Risikoanalyse. Dabei spielen Fragen nach dem, was bereits für den Schutz von Kindern und Jugendlichen getan wird und wo bzw. wodurch Kinder und Jugendliche möglicherweise gefährdet sein könnten, eine Rolle.

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

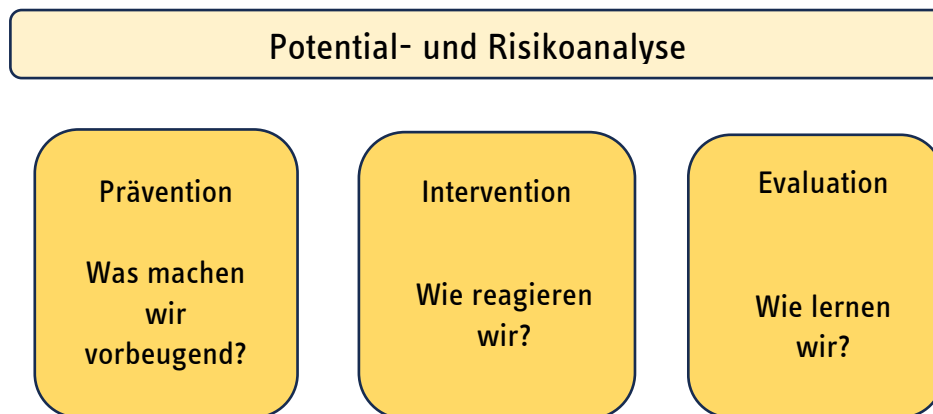


Abbildung 10: Bausteine eines Schutzkonzeptes

Da eine Potential- und Risikoanalyse immer individuell ist und eine Einrichtung oder Organisation in den Mittelpunkt stellt, bietet es sich an, vor dem Start, noch einmal einen Blick auf die Rahmenbedingungen der eigenen Einrichtung oder Organisation zu werfen:

- An wen richten sich unsere Angebote (Zielgruppe)? Gibt es Besonderheiten unserer Zielgruppe (z.B. sehr junge Kinder, Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Kinder und Jugendliche mit Sprachbarrieren)?
- In welcher Form arbeiten wir mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zusammen?
- Wie ist unsere Einrichtung oder Organisation strukturiert und aufgebaut (Hierarchien, Entscheidungsebenen)?
- Wer arbeitet in unserer Einrichtung oder Organisation (Hauptamtliche, Ehrenamtliche)?
- Über welche Räumlichkeiten und Ausstattungen verfügen wir (Gruppenräume, Sanitärräume, Außenbereich)?

5. Welche Potentiale und Risiken nehme ich in meiner Einrichtung oder Organisation wahr? (Potential- und Risikoanalyse)

Die Potential- und Risikoanalyse ist ein zentrales Element und Ausgangspunkt eines Schutzkonzeptes. Hier geht es darum, die Risikofaktoren für mögliche Gewalt in einer Einrichtung oder Organisation zu identifizieren. Das heißt, welche Strukturen, Alltagsmomente und Situationen können zur Ausübung von Gewalt genutzt werden? Und welche

Beispiel Schutzfaktor:
Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

Strukturen und Maßnahmen einer Einrichtung oder Organisation tragen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei?

**Beispiel
Risikofaktor:**
grober Umgangston
gegenüber Kindern

Das Ziel der Risikoanalyse ist es, mögliche Gefahren (Risiken) zu benennen, in denen Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausgeübt werden kann und sich dieser Risiken bewusst zu sein. Es geht nicht darum, jedes Risiko abzuschaffen, sondern Maßnahmen zu entwickeln, um mögliche Gewalthandlungen zu minimieren.

Hilfreiche Fragen bei der Potential- und Risikoanalyse können sein:

... in Bezug auf die Räumlichkeiten:

- An welchen Orten kann Gewalt ungesehen stattfinden?
 - Gibt es abgelegene, schwer einsehbare Räume in unserer Einrichtung oder Organisation?
 - Gibt es versteckte, schwer einsehbare Ecken im Außengelände?
- Wer hat Zugang zu unserem Gebäude?
- Wer hält sich sonst noch in unserem Gebäude auf (Handwerker, Reinigungskräfte, weiteres Personal, Besucher)?

... in Bezug auf Alltagssituationen:

- In welchen Situationen kommt es zu Situationen, in denen Mitarbeitende mit einem Kind oder Jugendlichen alleine sind (1:1 Situationen)?
- Gibt es klare Verhaltensregeln (z.B. offene Tür, einsehbarer Raum) für diese Situationen?
- Werden berufliche und private Kontakte klar voneinander getrennt?
- Welche Gelegenheiten bieten sich, um sich einem Kind oder Jugendlichen zu nähern?
- Welche Möglichkeiten bieten sich, um mit einem Kind oder Jugendlichen allein zu sein?

... in Bezug auf die Strukturen und Personalverantwortung in der Einrichtung oder Organisation:

- Welche Beschwerdemöglichkeiten gibt es in unserer Einrichtung oder Organisation für die unterschiedlichen Personengruppen (Beschäftigte, Kinder und Jugendliche, Eltern)?
- Gibt es in unserer Einrichtung Mitarbeitende, die sich mit dem Thema Kinderschutz auskennen und an die ich mich wenden kann, wenn mir etwas auffällt?
- Gibt es Schulungen zum Thema Kinderschutz?
- Wird durch alle in der Einrichtung oder Organisation Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt?

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

- Gibt es einen Ehrenkodex, wie sowohl miteinander als auch mit Kindern und Jugendlichen umgegangen wird?
- Wann und in welchen Situationen können Kinder und Jugendliche mitbestimmen?

... in Bezug auf Kooperationen und Netzwerke:

- Haben wir eine aktuelle Netzwerkkarte Kinderschutz mit relevanten Ansprechpartner*innen und deren Kontaktdaten?
- Wer kann uns sonst noch unterstützen, wenn wir merken, dass Kinder oder Jugendliche möglicherweise gefährdet sind?
- Welche Beratungsstellen gibt es in unserer Region?
- Wer sind unsere Ansprechpersonen im Jugendamt?

... in Bezug auf Verfahren und Konzepte:

- Haben wir ein Leitbild/gemeinsame Haltung zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz?
- Wenn ich merke, einem Kind oder Jugendlichen geht es zu Hause nicht gut, weiß ich dann, was ich tun muss? Kann ich das irgendwo nachlesen?
- Gibt es intern Ansprechpersonen zum Thema Kinderschutz? Wen kann ich von außen hinzuziehen (externe Fachkraft)?
- Was ist, wenn ich mich selbst oder andere Haupt- oder Ehrenamtliche dabei beobachtet habe, dass ich bzw. sie Grenzen von Kindern oder Jugendlichen verletzt haben?

Die Risikoanalyse ist deshalb das Kernstück des Schutzkonzeptes, weil es zum einen die Risiken einer Einrichtung oder Organisation offenlegt und damit die Voraussetzung für die Entwicklung von präventiven Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen sollen, schafft. Zum anderen legt sie bereits vorhandene Potentiale der Einrichtung frei, auf welchen weiter aufgebaut werden kann.

Deshalb ist es an dieser Stelle wichtig, auch Kinder und Jugendliche sowie Eltern in die Risiko- und Potentialanalyse mit einzubeziehen. Oftmals haben diese einen ganz anderen Blickwinkel auf die vorhandenen Risiken. Der Einbezug kann zum Beispiel in Form von Fragebögen oder gemeinsamen Gesprächen erfolgen.

**Beispiel für die Beteiligung von
Kindern und Jugendlichen:
Nadelmethode**

Was man braucht: Grundriss der Einrichtung, Nadeln mit grünen/gelben/roten Köpfen

Wie es geht: Kinder markieren auf dem Grundriss ihre Lieblingsräume (grün), Räume, in welche sie lieber mit Begleitung gehen (gelb) und Angsträume (rot)

Hinterher gemeinsam mit den Kindern darüber sprechen, Gründe erörtern und überlegen, was die Räume sicherer machen könnte.

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

6. Bereich: Prävention - Was macht unsere Einrichtung oder Organisation, um Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen vorzubeugen?

Unter präventiven Maßnahmen versteht man alle Maßnahmen einer Einrichtung oder Organisation, die getroffen werden, um Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen zu minimieren. Die nachfolgenden Bausteine sind Vorschläge für präventive Maßnahmen, wie sie in Einrichtungen oder Organisationen umgesetzt werden können. Je nachdem wie eine Einrichtung oder Organisation aufgebaut ist, ist es notwendig zu überlegen, welche Maßnahmen für die eigene Einrichtung oder Organisation umsetzbar und sinnvoll sind.

6.1 Leitbild

Ein Leitbild sagt etwas darüber aus, welche Werte, Ziele und welches Selbstverständnis eine Einrichtung oder Organisation hat. Das meint im Allgemeinen:

- Wofür steht unsere Einrichtung oder Organisation?
- Welche Werte sind uns wichtig?
- Wie wollen wir miteinander umgehen?

Hilfreiche Fragen können sein:

- Hat unsere Einrichtung oder Organisation ein schriftlich formuliertes Leitbild?
- Hat unsere Einrichtung oder Organisation mündlich formulierte Werte und Ziele, die in einem Leitbild verschriftlicht werden können?
- Kennen alle Personen, die bei uns arbeiten, dieses Leitbild bzw. diese Werte und Ziele?
- Sagt unser Leitbild etwas über unsere gemeinsame Haltung zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte?

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

6.2 Führungszeugnis

Um sicherzugehen, dass in der Einrichtung oder Organisation keine Personen arbeiten, die bereits nachweislich übergriffig gegenüber Kindern und Jugendlichen geworden sind, kann in regelmäßigen Abständen oder bei der Einstellung (auch bei Ehrenamtlichen) das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.

Die Einsichtnahme kann dann von der oder dem zuständigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin dokumentiert werden.

Hilfreiche Fragen können sein:

- Ist es aktuell vorgesehen, dass jede*r Mitarbeitende ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegt?
- Wird das erweiterte Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen erneut eingesehen?
- Wer überprüft das erweiterte Führungszeugnis?
- Was passiert, wenn einzelne Personen nicht damit einverstanden sind, wenn das erweiterte Führungszeugnis eingesehen wird?
- Wie wird vorgegangen, wenn Einträge im erweiterten Führungszeugnis festgestellt werden?

„Für das erweiterte Führungszeugnis wird im Voraus eine Gebühr in Höhe von 13 Euro fällig. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird.“

(Bundesministerium der Justiz:
https://www.bmjbv.de/DE/themen/rehabilitation/resozialisierung/fuehrungszeugnis/fuehrungszeugnis_node.html)

6.3 Selbstverpflichtungserklärung

Da im erweiterten Führungszeugnis nur Straftaten verzeichnet sind, bei denen es zu einer rechtskräftigen Verurteilung gekommen ist, ist es ratsam, zusätzlich mit Selbstverpflichtungserklärungen zu arbeiten. Hierin bestätigen die Haupt- und Ehrenamtlichen, dass es keine Ermittlungsverfahren zu bestimmten Straftaten gegen sie gegeben hat, und sie verpflichten sich gleichzeitig, der Einrichtung oder Organisation eine Information zukommen zu lassen, sollte ein solches Verfahren zukünftig eingeleitet werden.

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten gegen mich eingeleitet worden ist: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

(alternative Formulierung bei Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis aus dem Zentralregister vorlegen können, weil sie zum Beispiel nicht ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder weil es sich um ausländische Staatsangehörige handelt: |

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder einer anderen vergleichbaren Straftat, die sich gegen Minderjährige richtete und den in § 72a Absatz 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) genannten Straftaten vergleichbar ist, in meinem Heimatland oder in anderen Staaten rechtskräftig verurteilt wurde. Bei den in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten handelt es sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des deutschen Strafgesetzbuchs.)

Für den Fall, dass wegen der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins umgehend mitzuteilen.

Abbildung 11: E-Learning: Schutzkonzepte im ehrenamtlichen Kontext (2025.) Muster LE-2-1_Selbstauskunft und Selbstverpflichtung. Download vom 12.08.2025

Hilfreiche Fragen können sein:

- Sollen neue Mitarbeitende (Haupt- und Ehrenamtliche) zukünftig eine Selbstverpflichtungserklärung (Erklärung, dass der derzeit kein Strafverfahren anhängig ist und die Verpflichtung, die Einrichtung oder Organisation zu informieren, wenn ein solches Verfahren eröffnet wird) unterschreiben?

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

6.4 Verhaltensampel/ Verhaltenskodex/Ehrenkodex

In einer Verhaltensampel, einem Verhaltenskodex oder einem Ehrenkodex ist formuliert, wie sich Haupt- und Ehrenamtliche gegenüber Kindern und Jugendlichen verhalten sollen. Dabei geht es konkret darum, welches Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen förderlich ist und welches Verhalten inakzeptabel ist.

Hierbei kann man zwischen verschiedenen Formen unterscheiden:

- a. einer Verhaltensampel und
- b. einem Verhaltenskodex oder Ehrenkodex.

Je nach Art der Einrichtung oder Organisation kann entschieden werden, welche Form für die eigene Einrichtung oder Organisation umsetzbar und sinnvoll ist. In jedem Fall ist eine gemeinsame Erstellung notwendig, um sicherzustellen, dass diese auch von allen Personen der Einrichtung oder Organisation umgesetzt wird.

a. Verhaltensampel

Eine Verhaltensampel formuliert spezifische Situationen und Verhaltensweisen und ordnet diese bestimmten Ampelfarben zu. So weiß jede Person, die in der Einrichtung oder Organisation tätig ist, welche Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen wünschenswert (grün), geduldet bzw. unter ganz bestimmten Umständen notwendig (gelb) und unzulässig (rot) sind.

Beispiel:

Rot	Gelb	Grün
küssen auf den Mund	ein Kind aus dem Raum schicken	zuhören
schupsen	ein Kind vehement zum Mitmachen überreden	hilfsbereit sein
(wütend) anschreien	die Gruppe über das Kind stellen	Partizipation leben, Kinder beteiligen
...	...	...

Abbildung 12: Beispiel einer ausgefüllten Verhaltensampel

b. Verhaltenskodex oder Ehrenkodex

Ein Verhaltenskodex oder Ehrenkodex beschreibt das erwünschte Verhalten von Haupt- und Ehrenamtlichen in einzelnen Situationen und gibt klare Handlungsanweisungen. Dies ist vor allem für solche Situationen sinnvoll, die nicht alltäglich auftreten oder in denen die Haupt- und Ehrenamtlichen unsicher darüber sind, wie sie sich verhalten sollen.

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

Beispiel:**Auszug aus dem Verhaltenskodex des Caritasverbandes Würzburg:****Gestaltung von Nähe und Distanz**

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden. Herausgehobene freundschaftliche sowie intime Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Teilnehmern sind zu unterlassen wie z. B. sexuelle Kontakte, gemeinsame private Urlaube etc.

Sprache, Wortwahl und non- verbale Interaktion

- Diese hat in wertschätzender Weise zu erfolgen, sie soll der jeweiligen Rolle, dem Auftrag, der Zielgruppe und ihren Bedürfnissen entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene werden mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen.
- Sexualisierte Sprache wird in keiner Form geduldet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist grundsätzlich einzuschreiten und Position zu beziehen.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein.
- Körperkontakt (Umarmungen zur Begrüßung oder zum Trost etc.) bedarf der freien und erklärten Zustimmung von beiden Seiten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z. B. Erste Hilfe, Trost und Pflege erlaubt.
- ...“

Abbildung 13: Auszug aus Muster-Verhaltenskodex (2025): Prävention und Interventionskoordination Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. Verfügbar unter: [https:// www.caritas-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum_Folgeseiten/AGkE/Verhaltenskodex.pdf](https://www.caritas-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum_Folgeseiten/AGkE/Verhaltenskodex.pdf)

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
 - Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
 - Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
 - Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- ...

Abbildung 14: Auszug aus Brandenburgische Sportjugend (2014): Kinderschutz im Sport. Handreichung zur Prävention und Intervention bei Gewalt und sexuellem Missbrauch. verfügbar unter: <https://lsb-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/10/kinderschutz.pdf>

Hilfreiche Fragen können sein:

- Gibt es in unserer Einrichtung oder Organisation Regeln für angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen? (Was ist erwünscht? Was ist nicht erwünscht?)
- Wurden diese Regeln gemeinsam erarbeitet?
- Sind diese Regeln allen Haupt- und Ehrenamtlichen bekannt?

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

- Wenn neue Haupt- oder Ehrenamtliche in unserer Einrichtung oder Organisation tätig werden, werden die Elemente des Schutzkonzeptes mit diesen besprochen und von ihnen unterschrieben?
- Gibt es die Möglichkeit, sich im Bereich Kinderschutz weiterzubilden?
- Gibt es Reflexionsräume (Dienstberatungen, kollegiale Beratungen), um Verhalten gemeinsam zu reflektieren?
- Stehen die Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz allen Haupt- und Ehrenamtlichen zur Verfügung?

6.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung. Sie sollen laut Brandenburgischem Kinder- und Jugendgesetz (§ 11 BbgKJG) gehört werden und altersangemessen in Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen werden. Ob und zu welchen Aspekten die Beteiligung von und Mitbestimmung durch Kinder und Jugendliche möglich und sinnvoll ist, gilt es individuell zu klären. Denn Kinder und Jugendliche sollten mit ihren Wünschen und Vorstellungen nicht außer Acht gelassen werden. Dabei kann die Form der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Planung, Umsetzung und Auswertung von Angeboten je nach Angebotsform variieren und muss individuell entschieden werden.

Hilfreiche Fragen können sein:

- Werden Kinder und Jugendliche sowie ihre Interessen/Bedürfnisse/Wünsche ernst genommen und vertreten?
- Dürfen Kinder und Jugendliche ihre Meinung sagen? In welcher Form?
- Gibt es die Möglichkeit für Kinder/Jugendliche, in verschiedenen Situationen selbst zu entscheiden, ob sie etwas wollen oder nicht?
- In welchen Situationen können Kinder und Jugendliche mitbestimmen? In welchen Situationen ist eine Mitbestimmung nicht sinnvoll?
- Haben Kinder und Jugendliche jederzeit die Möglichkeit, aus einer unangenehmen Situation herauszugehen?

6.6 Beschwerdemanagement

Wenn es zu Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen kommt, müssen diese wissen, an wen sie sich wenden können. Auch Eltern sollten wissen, wen sie ansprechen können, wenn ihr Kind oder Jugendlicher ihnen zu Hause von unangenehmen Situationen berichtet.

Aber nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Haupt- und Ehrenamtliche brauchen eine Ansprechperson, an die sie sich wenden können, wenn sie etwas beobachten oder Kinder und Jugendliche ihnen etwas erzählen. Die Kontaktdaten der

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

Ansprechperson bei Beschwerden sollte in der Einrichtung oder Organisation sichtbar für alle aushängen und allen bekannt sein.

Hilfreiche Fragen können sein:

- Gibt es eine Ansprechperson in der Einrichtung oder Organisation, die sich speziell mit Kinderrechten auskennt?
- Welche Möglichkeiten der Beschwerde gibt es für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern?
- Welche Möglichkeiten der Beschwerde gibt es für Haupt- und Ehrenamtliche?
- Wie wird mit den Beschwerden von Kindern und Jugendlichen sowie der Haupt- und Ehrenamtlichen umgegangen?

7. Bereich: Intervention - Wie verhalten sich die in der Einrichtung oder Organisation Tätigen, wenn sie merken, dass ein Kind oder Jugendlicher von Gewalt betroffen ist?

Bei der Intervention wird im Folgenden zwischen zwei Ausgangssituationen unterschieden:

- a. Es besteht der Verdacht, dass ein Kind oder Jugendlicher im privaten Bereich möglicherweise gefährdet ist.
- b. Es besteht der Verdacht, dass ein Kind oder Jugendlicher durch eine Person, die in der Einrichtung oder Organisation tätig ist, gefährdet ist.

7.1 Vorgehen bei Verdacht auf eine mögliche Gefährdung im privaten Bereich

Da Kinder und Jugendliche oft einen großen Teil ihrer Freizeit in Einrichtungen oder Organisationen verbringen, die Angebote für sie vorhalten, kommt den haupt- und ehrenamtlich Tätigen häufig eine besondere Rolle zu. Zum einen werden sie oft zu Vertrauenspersonen für die Kinder und Jugendlichen, zum anderen verbringen sie regelmäßig und über einen längeren Zeitraum Zeit mit den Kindern und Jugendlichen und nehmen möglicherweise Veränderungen im Verhalten dieser wahr.

Ein erster Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche im privaten Bereich (durch Familie, Freunde, dritte Personen) möglicherweise gefährdet sind, kann sich insbesondere dann ergeben, wenn:

- Kinder oder Jugendliche darüber erzählen,

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

- Kinder immer wieder gewaltvolles Handeln in Spielsituationen aufgreifen oder nachspielen,
- auffällige Veränderungen im Verhalten des Kindes oder Jugendlichen erkannt werden,
- Verletzungen (Hämatome, Griffspuren, ...) an Kindern oder Jugendlichen wahrgenommen werden und/oder
- übergriffiges Verhalten gegenüber Kindern oder Jugendlichen (z.B. ein Elternteil äußert sich regelmäßig abwertend gegenüber dem Kind) beobachtet wird.

Aus diesem Grund braucht es ein internes Verfahren, wie in solchen Verdachtsfällen gehandelt werden soll. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren gibt es derzeit nur für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie für bestimmte Berufsgruppen (sog. Berufsheimnisträger)⁷.

Wichtig zu wissen ist, dass es Institutionen gibt (z.B. das Jugendamt), die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich sind. Informationen an das Jugendamt können bereits dann übermittelt werden, wenn erste Anhaltspunkte für den Verdacht auf eine mögliche Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen bestehen.

Empfehlenswert ist es, wenn es in der Einrichtung oder Organisation eine zentrale Ansprechperson gibt, an die sich Haupt- und Ehrenamtliche wenden können und diese bei aufkommenden Verdachtsfällen fachlich unterstützen kann.

Haupt- und nebenamtlich Beschäftigte⁸ haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8b SGB VIII. Mit ihr können Verdachtsfälle sowie weitere notwendige Schritte anonymisiert besprochen werden.

Hilfreiche Fragen können sein:

- Gibt es bei uns eine interne Ansprechperson, wenn ich mir Sorgen um ein Kind oder Jugendlichen mache?
- Gibt es ein internes Verfahren bei möglichen Kindeswohlgefährdungen im privaten Bereich (Wer spricht wen an? Wer leitet ggf. Informationen ans Jugendamt weiter? Welche internen Abläufe müssen eingehalten werden?)?
- Wohin können wir uns im Jugendamt wenden, wenn wir Unterstützung benötigen oder eine Information weitergeben wollen?

⁷ vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII, § 4 KKG

⁸ Ein Beratungsanspruch nach § 8b SGB VIII haben alle haupt- und nebenamtlich Beschäftigte, die nicht unter die §§ 8a Abs. 4 SGB VIII und 4 KKG fallen. Fachkräfte, die den §§ 8a Abs. 4 SGB VIII und 4 KKG zuzuordnen sind, haben einen Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach den vorgenannten Paragraphen.

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

7.2 Vorgehen bei Verdacht auf eine mögliche Gefährdung in der eigenen Einrichtung oder Organisation

Trotzdem eine Einrichtung oder Organisation ein Schutzkonzept erstellt hat und die in der Einrichtung oder Organisation Tätigen zum Thema Gewalt und Kinderschutz geschult sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Übergriffe von Haupt- und Ehrenamtlichen gegenüber Kindern oder Jugendlichen in der eigenen Einrichtung oder Organisation vorkommen können.

In diesen Fällen (Verletzung der Rechte von Kindern) müssen haupt- und ehrenamtliche Personen tätig werden. Die Pflicht zum Tätigwerden ergibt sich aus zwei Rechtsnormen:

1. der Garantenpflicht und
2. der Pflicht, zu helfen.

Zu 1. Immer dann, wenn Haupt- und Ehrenamtliche (wenn auch nur zeitweise) eine Fürsorge- und Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche übernehmen, verpflichten sie sich gemäß § 13 StGB (Strafgesetzbuch) rechtlich aktiv zu Handeln, um den Eintritt einer Gefährdung für Kinder und Jugendlichen zu verhindern (z.B. sexuellen Übergriffen).

Zu 2. Wenn Personen Hilfe brauchen oder in Not sind, haben sie ein Recht darauf, dass ihnen geholfen wird. Gesetzlich verankert ist dieser Grundsatz in § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung). Darin wird darauf hingewiesen, dass „wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich ...“ und zumutbar war, rechtlich zuwiderhandelt.

Deshalb benötigt eine Einrichtung oder Organisation auch hier ein Vorgehen, wie mit Verdachtsfällen im institutionellen Kontext (also in der eigenen Einrichtung oder Organisation) umgegangen wird.

Hilfreiche Fragen können sein:

- An wen muss ich mich wenden, wenn ich merke, dass eine haupt- oder ehrenamtliche Person gegenüber einem Kind oder Jugendlichen übergriffig war?
- Was kann ich selbst machen, wenn ich mich einmal übergriffig gegenüber Kindern oder Jugendlichen verhalten habe? Wer unterstützt mich in einer solchen Situation?
- Gibt es ein internes Verfahren bei möglichen Kindeswohlgefährdungen im institutionellen Kontext?
- Ist dieses Verfahren allen Haupt- und Ehrenamtlichen bekannt?
- Wo kann ich ein solches Verfahren nachlesen?

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

7.3 Dokumentation

Sollte es einmal dazu gekommen sein, dass eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen wahrgenommen wurde, ist es wichtig, folgende Aspekte zu dokumentieren:

- Was habe ich wann wahrgenommen/beobachtet?
- Wen habe ich informiert?
- Habe ich mit dem Kind oder Jugendlichen gesprochen? Was hat mir das Kind oder der Jugendlichen erzählt?
- Welche Verfahrensschritte wurden zu welchem Zeitpunkt intern eingeleitet und was waren die jeweiligen Ergebnisse?

Als hilfreich wird es oftmals empfunden, wenn es eine standardisierte Vorlage für die Dokumentation von möglichen Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen im privaten oder institutionellen Kontext gibt. Viele Jugendämter haben Vorlagen für Meldebögen, welche zur Orientierung herangezogen werden können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, sich damit auseinanderzusetzen, wie lange Dokumentationen aufgehoben werden müssen (gesetzliche Aufbewahrungsfristen).

7.4 Vernetzung und Kooperation

Gerade mögliche Fälle von Kindeswohlgefährdung können bei allen involvierten Personen zu Unsicherheit und persönlicher Betroffenheit führen. Um in solchen Fällen dennoch angemessen zu reagieren und Hilfe anbieten zu können, sind Kontakte zu Beratungsstellen, der insoweit erfahrenen Fachkraft sowie dem Jugendamt hilfreich. Diese können helfen, Gefährdungen überhaupt zu erkennen und weitere notwendige Schritte bei einer möglichen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen zu erarbeiten.

Empfehlenswert ist hier meist eine sogenannte „Netzwerkkarte“, welche die aktuellen Kontaktdaten zu den Kooperationspartnern enthält.

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

Beispiel:

Institution	Ansprechpartner	Name	Erreichbarkeit (Wochentag, Uhrzeit)	Telefon	FAX	E-Mail
Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt						
Insoweit erfahrene Fachkraft						
Jugendamt	Kinderschutz-koordination					
Suchtberatung						

Abbildung 15: Netzwerkkarte Kinderschutz

Hilfreiche Fragen können sein:

- Welche Kooperationspartner hat unsere Einrichtung oder Organisation?
- Braucht es weitere Kooperationspartner?
- Haben wir eine Art Netzwerkkarte mit allen relevanten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern?
- Ist die Netzwerkkarte allen Haupt- und Ehrenamtlichen bekannt?
- Wer ist für die Pflege und Aktualität der Netzwerkkarte in unserer Einrichtung oder Organisation zuständig?

7.5 Rehabilitation

Jede Einrichtung oder Organisation, die Angebote für Kinder und/oder Jugendliche vorhält, sollte sich damit auseinandersetzen, dass es zu Vorwürfen von gewaltvollen Handlungen gegenüber Kindern und/oder Jugendlichen kommen kann. Diesen Anschuldigungen sollte unbedingt nachgegangen werden. Stellt sich daraufhin heraus, dass die Anschuldigungen nicht der Wahrheit entsprachen, ist es hilfreich, wenn Einrichtungen oder Organisationen ein Vorgehen dazu haben, wie der oder die Beschuldigte wieder rehabilitiert (= wiederhergestellt) werden kann.

Hier spielen zwei zentrale Aspekte eine Rolle: die arbeitsrechtliche und die persönliche Wiederherstellung. Zusätzlich sollten das gesamte Team sowie die Kinder und Jugendlichen in den Blick genommen werden.

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

Hilfreiche Fragen können sein:

- Sind arbeitsrechtliche Maßnahmen (Suspendierung, Freistellung, etc.) erfolgt und können diese aufgehoben werden?
- Sind Einträge in der Personalakte entstanden und werden diese gelöscht?
- Sind der beschuldigten Person Kosten entstanden, welche durch den Arbeitsgeber ausgeglichen werden müssen?
- Bestehen Ansprüche auf Schadenersatz oder Entschädigung?
- Welche psychischen Belastungen sind auf Seiten der beschuldigten Person entstanden?
- Welche Sorgen oder Ängste haben sich in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen entwickelt?
- Welche Sorgen oder Ängste haben sich in Bezug auf die Arbeit im Team entwickelt?
- Wie kann der oder die Beschuldigte zukünftig mit bestimmten Situationen (beim Kontakt mit Kindern und Jugendlichen) umgehen?
- Was braucht der oder die Beschuldigte?

8. Bereich: Evaluation (Folgemaßnahmen) - Wie geht die Einrichtung oder Organisation mit Fällen von Gewalt im Nachhinein um?

Bei der Evaluation (Überprüfung) geht es in erster Linie darum zu prüfen, wie die zuvor beschriebenen Bausteine in der täglichen Arbeit umgesetzt werden können. Ein Schutzkonzept erzielt nur dann seine Wirkung, wenn alle Mitarbeitenden die einzelnen, im Konzept beschriebenen Maßnahmen kennen und im Alltag leben und wenn sie zu den aktuellen Rahmenbedingungen der Einrichtung oder Organisation passen.

Deshalb ist es wichtig, das Schutzkonzept regelmäßig (empfehlenswert sind 3 Jahre) oder anlassbezogen (bspw. wenn sich die Zielgruppe ändert oder viele neue Personen in der Einrichtung oder Organisation tätig sind) zu überprüfen, ggf. anzupassen bzw. zu verändern oder zu ergänzen.

Um festzustellen, ob die beschriebenen Bausteine des Schutzkonzeptes wie geplant bzw. besprochen umgesetzt werden, kann eine erneute Befragung der Kinder und Jugendlichen sowie der Haupt- und Ehrenamtlichen wichtige Informationen liefern. Darüber hinaus können Fälle, in denen eine mögliche Gefährdung eines Kinder oder Jugendlichen wahrgenommen wurde (unabhängig davon, durch wen die mögliche Gefährdung stattgefunden hat) im Nachgang noch einmal betrachtet werden. Ziel dabei wäre zu überlegen, ob die beschriebenen Verfahren gut durchlaufen werden konnten oder ob es an der ein oder anderen Stelle möglicherweise noch weitere Hinweise oder Erläuterungen bedarf.

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

Hilfreiche Fragen können sein:

- Sind die von uns im Schutzkonzept beschriebenen Bausteine allen Haupt- und Ehrenamtlichen bekannt?
- Werden die im Schutzkonzept beschriebenen Inhalte im Arbeitsalltag so von allen Haupt- und Ehrenamtlichen umgesetzt?
- Wenn nein, woran könnte es liegen, dass die getroffenen Maßnahmen in der Praxis keine Anwendung finden?
- Müssen Bausteine aus dem Schutzkonzept umgeschrieben werden?
- Müssen Maßnahmen ergänzt werden?
- Haben sich Rahmenbedingungen geändert (vgl. Rahmenbedingungen der Einrichtung und Risiko- und Potentialanalyse), die eine Anpassung oder Ergänzung von Maßnahmen nötig machen?

9. Was gibt es am Ende noch zu wissen?

Die Erstellung eines Schutzkonzeptes ist ein gemeinsamer Lern- und Entwicklungsprozess, und dieser braucht Zeit, um alle in der Einrichtung oder Organisation Tätigen mit einzubeziehen. Dabei müssen nicht immer alle Personen am Konzept mitarbeiten bzw. mitschreiben. Vielmehr geht es um die gemeinsame Erarbeitung einzelner Bausteine (z.B. der Verhaltensampel/Verhaltenskodex/Ehrenkodex, Leitbild), aber auch um die stetige Information aller Haupt- und Ehrenamtlichen zu den einzelnen Elementen des Schutzkonzeptes. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Schutzkonzept kein bloßes Papier ist, sondern durch alle Haupt- und Ehrenamtlichen tatsächlich umgesetzt wird.

Die Inhalte eines Schutzkonzeptes sind individuell. Der vorliegende Leitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten kann eine erste Hilfe bei der Erarbeitung geben. Was jedoch in den einzelnen Bausteinen konkret ausformuliert wird, sollte für jede Einrichtung und Organisation passgenau und umsetzbar sein. Auch gibt es keine Vorgabe dafür, wie lang ein Schutzkonzept sein sollte. Wichtig ist, dass das Konzept sein Ziel, nämlich den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und eine Handlungssicherheit für Haupt- und Ehrenamtliche im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen, erreicht.

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes

für Personen, Unternehmen und Organisationen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig und dauerhaft bereithalten

10. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus Vereinte Nationen (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention). verfügbar unter: https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention	2
Abbildung 2: Schritte einer Schutzkonzepterstellung	5
Abbildung 3: Bausteine eines Schutzkonzeptes.....	6
Abbildung 4: E-Learning: Schutzkonzepte im ehrenamtlichen Kontext (2025.) Muster LE-2-1_Selbstauskunft und Selbstverpflichtung. Download vom 12.08.2025	11
Abbildung 5: Beispiel einer ausgefüllten Verhaltensampel	12
Abbildung 6: Auszug aus Muster-Verhaltenskodex (2025): Prävention und Interventionskoordination Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. Verfügbar unter: https:// www.caritas-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum_Folgeseiten/AGkE/Verhaltenskodex.pdf	13
Abbildung 7: Auszug aus Brandenburgische Sportjugend (2014): Kinderschutz im Sport. Handreichung zur Prävention und Intervention bei Gewalt und sexuellem Missbrauch. verfügbar unter: https://lsb-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/10/kinderschutz.pdf	14
Abbildung 8: Netzwerkkarte Kinderschutz	20